



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2024/07064**  
Datum: 03.04.2024  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.04.2024	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	14.05.2024	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	16.05.2024	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.05.2024	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.05.2024	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Beschluss zur weiteren Verfahrensweise bei der Fluthilfemaßnahme  
Nr. 198 Uferbefestigung der Saale, Anteil Böschungsbefestigung**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt unter Abänderung seines Variantenbeschlusses vom 29.05.2019, Vorlagen-Nr.: VI/2019/04959, und seines Baubeschlusses vom 29.05.2019, Vorlagen-Nr.: VI/2019/05019, auf die weitere Realisierung der Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Uferbefestigung der Saale, Anteil Böschungsbefestigung zu verzichten.
2. Der Beschluss des Stadtrates vom 27.04.2022, Vorlagen Nr. VII/2021/03462, wird aufgehoben.

René Rebenstorf  
Beigeordneter

### Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen  ja  nein  
 Aktivierungspflichtige Investition  ja  nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
---	----------------------------------	------	-------------	--------------------------------------

Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B	Folgekosten (Stand:	ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche			

	Abschreibungen)			
--	-----------------	--	--	--

Auswirkungen auf den Stellenplan

ja

nein

Wenn ja, Stellenerweiterung:

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

### **Begründung:**

#### I. Beschlusslage im Stadtrat

Der Stadtrat hat im Zusammenhang mit der Fluthilfemaßnahme 198 Uferbefestigung der Saale, Anteil Böschungsbefestigung, am 29.05.2019 folgendes beschlossen:

1. Verzicht auf Variantenbeschluss (Vorlage Nr. VI/2019/04959) sowie
2. Baubeschluss (Vorlage VI/2019/05019)

Gegen den Beschluss vom 27.04.2022 zum Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 29.05.2019 (Vorlage VII/2021/03462), hat der Oberbürgermeister am 10.05.2022 Widerspruch erhoben.

#### II. Gerichtliche Entscheidungen

Die Umsetzung des o. g. Baubeschlusses begann im Frühjahr 2021. Im November 2021 wurden die Bauleistungen zunächst unterbrochen, um das Ergebnis der eingereichten Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale) abzuwarten. Im März 2022 erging der Beschluss des VG mit dem Tenor, keine weiteren Steinschüttungen in den geschützten Uferbereichen (Natura 2000- bzw. Naturschutzgebieten) ohne vorherige Verträglichkeitsprüfungen zuzulassen.

In der Folgeinstanz hat das Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt die Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Uferbefestigung der Saale, Anteil Böschungsbefestigung, insgesamt als 1 Projekt eingestuft. Das OVG unterschied dabei, im Gegensatz zum Verwaltungsgericht, nicht zwischen den einzelnen betroffenen Abschnitten innerhalb bzw. außerhalb der naturschutzrechtlich bedeutsamen Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete).

Der Stadt wurde mit dem OVG-Beschluss somit vorläufig untersagt, diese Uferbefestigungsmaßnahmen bis zum Abschluss einer Verträglichkeitsprüfung mit den Natura 2000-Gebieten „Nordspitze der Peißnitz und Forstwerder in Halle“, „Saale-Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“ sowie „Saale-Elster-Aue Südlich Halle“ durchzuführen. Der OVG-Beschluss bedeutete aber auch: die Steinschüttungen waren nicht per se und von vornherein unzulässig.

Im Übrigen sind das erstinstanzliche Verwaltungsgericht und dann auch das OVG der Auffassung der Stadt gefolgt, dass es sich bei diesem Teil des Fluthilfprojekts um Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen handelt (Wiederherstellung von bereits seit Jahrzehnten bestehenden Steinschüttungen als Böschungsbefestigung), und es deshalb für die Steinschüttungen keiner Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bedurfte.

#### III. Konsequenzen und weiteres Verfahren

Dem OVG-Beschluss folgend, sind deshalb auch einzeln herausgelöste, „punktueller“ Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die Bestandteil der seitherigen Fluthilfemaßnahme HW 198 waren, nicht zulässig, solange für die Gesamtmaßnahme kein positives Ergebnis einer naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung vorliegt.

Angesichts der für eine Verträglichkeitsprüfung erwarteten Aufwendungen und der damit ebenso verknüpften Unwägbarkeiten hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ergebnisse, war deshalb zu empfehlen, auf die Umsetzung der noch verbleibenden Steinschüttungen vollständig zu verzichten. Eine Umsetzung eventuell noch verbleibender Uferbefestigungsmaßnahmen wäre auch im Zeitrahmen der Fluthilfeförderung nicht mehr möglich geworden. Inzwischen sind die erbrachten Leistungen für diese HW-(Teil-)Maßnahme gemäß VOB abgenommen, sowohl schlussgerechnet als auch die Rechnungen entsprechend beglichen.

Informell ist an dieser Stelle festzuhalten, dass für die erbrachten Bauleistungen (einschl. Stillstandskosten) Ausgaben in Höhe von insgesamt ca. 580.000 Euro sowie für Nebenleistungen (insbes. Vermessung, Gutachten, Altlastenerkundung und Planung) zusammen gerechnet ca. 150.000 Euro angefallen sind. Diese wurden jeweils zu 100% gefördert. Aufgrund der Anerkennung der schlussgerechneten Leistungen durch den Fördermittelgeber steht eine Rückzahlung von Fördermitteln nicht im Raum. Die noch verbleibenden Fördermittel stehen seitens des Fördermittelgebers der Gesamtmaßnahme (hier vor allem Neubau Elisabethbrücke) weiterhin zur Verfügung.

Zu einzelnen, mit der Uferbefestigungsmaßnahme noch verbleibenden Fragen:

1. Besteht aus einer akuten Verkehrssicherungspflicht heraus aktuell noch zwingender Handlungsbedarf für seither nicht realisierte Böschungsbefestigungsmaßnahmen?

Noch offene, unumgängliche Maßnahmen zur Sicherung von Bauwerken oder zwingende Erfordernisse im Sinne akuter Verkehrssicherung, die sich aus der Beseitigung der einstigen Hochwasserschäden ergeben, bestehen aktuell nicht.

2. Kann eine fachliche Bewertung der Umweltverträglichkeit der faktisch teilrealisierten Uferbefestigungsmaßnahmen (einschl. naturschutzrechtlicher Eingriff-/Ausgleich) nun im Nachhinein noch erfolgen?

Die „ordnungsgemäße“ faktische Ausgangsbeschreibung und -bewertung aller hier konkret betroffenen Umweltbelange sind aufgrund der getätigten baulichen Maßnahmen an den gegebenen Stellen nicht mehr möglich. Deshalb schlägt die Verwaltung folgendes vor: Im Zusammenhang mit einem in der kommenden Stadtrats-Wahlperiode angedachten Konzept „Wassertourismus entlang der Saale“ sind grundsätzlich ähnliche naturschutzfachliche und gewässerökologische Fragestellungen zu erwarten. Die damit einhergehenden (Vor-)Untersuchungen sollen dann auch entsprechende Bewertungen der getätigten Steinschüttungen an vergleichbaren Standorten versuchen abzuleiten, um nach Möglichkeit einen Orientierungsrahmen für ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen „im Nachhinein“ zu bestimmen.

3. Ist ein „Rückbau“ der im Naturschutzgebiet 0138 „Nordspitze Peißnitz“ auf etwa 30 m Länge erfolgten Steinschüttungen erforderlich?

Grundsätzlich ist nochmals festzuhalten: Die in 2021 zur Beseitigung der Flutschäden vorgenommenen Steinschüttungen erfolgten als Instandsetzungsmaßnahme ausschließlich in Uferbereichen, die auch vorher schon mit Steinschüttungen befestigt waren.

Nachdem bis heute die Vegetation schon wieder deutlich durch die Steinschüttungen hindurchgewachsen ist, und die Steine durch den wechselnden Wasserstand auch zunehmend zusedimentiert sind, würde ein Rückbau nach Auffassung von Fachleuten

deutlich mehr schaden als die getätigte Steinschüttung dort zu belassen. Diese Einschätzung wird von den (Oberen und Unteren) Naturschutzbehörden grundsätzlich bestätigt.

Im Ergebnis der vorgenannten wesentlichen Gründe bleibt deshalb die Verwaltung bei ihrer Empfehlung, auf die Umsetzung der nicht realisierten Teile der ursprünglich beschlossenen Uferbefestigungsmaßnahmen (Steinschüttungen) vollständig zu verzichten.

Mit dem nunmehr zu fassenden Beschluss werden alle bisher nicht realisierten Teilmaßnahmen der ursprünglich durchzuführenden Fluthilfemaßnahme Nr. 198 Uferbefestigung der Saale, Anteil Böschungsbefestigung, somit nicht weiter umgesetzt.